



# GEMEINDE NEUSTIFT–INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

## **Förderung von Solaranlagen zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) in der Gemeinde Neustift-Innermanzing**

(Stand 13.12.2022)

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2022 unterstützt die Gemeinde Neustift-Innermanzing die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und/oder Stromerzeugung (Photovoltaikanlagen), wobei folgende Voraussetzungen gegeben bzw. erfüllt sein müssen:

### **Bedingungen und Richtlinien:**

1. Die Solaranlagenförderung der Gemeinde Neustift-Innermanzing ist pro Förderungswerber und Objekt bzw. Zählpunkt möglich, wenn in den letzten 15 Jahren keine gleichartige Anlage an derselben Liegenschaftsadresse gefördert wurde. Sie besteht in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten in Höhe von € 800,00 pro Anlage mittels Überweisung auf ein Bankkonto des Förderungswerbers.
2. Eine Solaranlage muss eine Mindestgröße von 5 kWp besitzen.
3. Als zu fördernde Objekte gelten Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser und Geschosswohnbauten.
4. Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz an der zu fördernden Liegenschaft in der Gemeinde Neustift-Innermanzing haben.
5. Der Betrieb der neuen Anlage muss ordnungsgemäß erfolgen.
6. Die Photovoltaikanlage muss stationär auf oder an einem Gebäude fix installiert sein, im Netzparallelbetrieb geführt werden und den Stromüberschuss in ein öffentliches Netz einspeisen (eine Bestätigung ist darüber vorzulegen).
7. Die Erweiterung von bestehenden und bereits geförderten Anlagen (z.B. Vergrößerung des Paneelfeldes) sowie der Einbau von gebrauchten Solaranlagen-Modulen sind nicht förderfähig.
8. Zum Nachweis der Errichtung ist ein Foto der fertigen Solaranlage beizulegen.
9. Die Solaranlage muss von einer Fachfirma ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Solaranlage ist dem Antrag beizulegen.
10. Dem Antrag ist eine Kopie der Kaufrechnung und eine Bestätigung über die Bezahlung des Kaufpreises der Solaranlage anzuschließen.
11. Durch die Anbringung der Solaranlage darf keine Störung des Ortsbildes eintreten. Vor Anbringung der Solaranlage ist daher mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen.
12. Förderanträge sind bis spätestens 6 Monate nach Schlussrechnungsdatum einzureichen.

---

[www.neustift-innermanzing.at](http://www.neustift-innermanzing.at)

Sprechstunden der Bürgermeisterin: Dienstag von 17 – 19 Uhr  
gemeinde@neustift-innermanzing.at | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5  
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RNLNAT33

13. Nach Überprüfung des Antrags und der beizulegenden Unterlagen durch das Bauamt und der anschließenden Genehmigung im Gemeindevorstand werden Sie schriftlich per Post informiert.

### **Verfahren**

- 1) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind nach Fertigstellung der zu fördernden Anlage vom Eigentümer der Liegenschaft schriftlich beim Gemeindeamt Neustift-Innermanzing einzubringen.
- 2) Für die Gewährung der Solaranlagenförderung der Gemeinde, auf die im Übrigen kein Rechtsanspruch besteht, ist der Gemeindevorstand zuständig. Dem Gemeindevorstand sind vom Förderungswerber alle Unterlagen, die zur Beurteilung eines Förderungsbegehrens als notwendig erachtet werden, vorzulegen.

### **Kontrolle**

- 1) Die Gemeinde Neustift-Innermanzing behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten. Diese Begutachtung ist kostenlos.

### **Wirksamkeitsbeginn**

- 1) Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2022 erlassen und treten mit 01.07.2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Irmgard SCHIBICH

### Erklärung:

Der Förderwerbende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Förderrichtlinien der Gemeinde Neustift-Innermanzing anerkennt, andernfalls die Gemeindeförderung bei Nichterfüllung bzw. Bekanntwerden von Verstößen unverzüglich zurückzahlen ist.

Datum:

Unterschrift Antragsteller (Vor- und Nachname):

Liegenschaftsadresse:

IBAN: